



→ Einb. Allg

9. Okt. 03  
Köln ver  
bedeutet

65.5 Leistungen  
- keine Sozialhilfe  
- Antrag hier Ausländer einbürgerung  
- bei Ermessens: Prognose ausstellen

Innenministerium des Landes Nordrhein

144818

Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

An die  
Bezirksregierungen  
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,  
Köln und Münster

Bearbeitung: RD Lenders  
burghard.lenders@im.nrw.de  
Durchwahl (0211) 871 2993  
Fax (0211) 871 2340

Aktenzeichen  
13/13-10.14.5

- Dezernat 21 -

29. Januar 2003

Vorab per E-Mail

Rainer M. Hoffmann  
Rechtsanwalt, Verein für  
Hofhaus, Altenstraße 17  
D-52068 Aachen  
Tel. 0241-28700 - Fax 0241-28701

**Staatsangehörigkeitsangelegenheiten;**  
**Prüfung der Unterhaltsfähigkeit bei der Ermessens- und Anspruchseinbürgerung**  
Leistungen nach dem Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG)

Zum 1. Januar 2003 ist das – im BGBI. I/2001 S. 1335/1336 verkündete – *Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG)* in Kraft getreten. Danach können Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die

- entweder das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
- das 18. Lebensjahr vollendet haben, voll erwerbsgemindert sind und bei denen unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann,

zur Sicherung ihres Lebensunterhalts auf Antrag eine beitragsunabhängige, bedarfsorientierte Grundsicherung erhalten, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen und Vermögen bestreiten können. Träger dieser Grundsicherung sind die Kreise und kreisfreien Städte.

Zweck des Gesetzes ist, außerhalb der Sozialhilfe den grundlegenden Lebensbedarf alter bzw. dauerhaft voll erwerbsgeminderter Menschen im Interesse einer würdigen und unabhängigen Existenz zu sichern.

1/2

E-mail: poststelle@im.nrw.de Internet: www.im.nrw.de  
Telefon-Zentrale (0211) 871 01 Telefax (0211) 871 3355  
Straßenbahnlinien 704, 709 und 719 bis Haltestelle Poststraße

In Zusammenhang mit der Ermessens- bzw. Anspruchseinbürgerung stellt sich nun die Frage, ob der Bezug einer bzw. der Anspruch auf eine bedarfsorientierte(n) Grundsicherung einbürgerungshinderlich ist. Hierzu gebe ich – bis auf Weiteres – folgende Hinweise:

Die bedarfsorientierte Grundsicherung ist keine Sozialhilfe, aber eine öffentliche Fürsorgeleistung.

Für die Ermessenseinbürgerung bedeutet dies, dass der Bezug bzw. Anspruch die Einbürgerung nicht generell hindert, da Nr. 8.1.1.4 Abs. 3 StAR-VwV keine Anwendung findet. Vielmehr ist entsprechend Nr. 8.1.1.4 Abs. 4 StAR-VwV eine Prognose über die künftige Unterhaltsfähigkeit anzustellen. Diese wird bei dem betroffenen anspruchsberechtigten Personenkreis in aller Regel negativ ausfallen, sodass im Ergebnis eine Ermessenseinbürgerung bei Bezug einer bedarfsorientierten Grundsicherung ausscheidet. Der Anspruch allein ist nicht einbürgerungshinderlich.

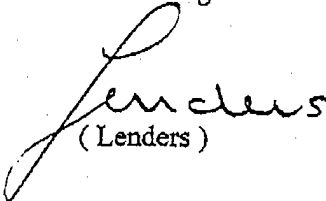
Im Bereich der Anspruchseinbürgerung ist der Bezug einer bedarfsorientierten Grundsicherung nicht einbürgerungshinderlich, da Nr. 85.1.1.3 StAR-VwV seinem Wortlaut zufolge nur die Sozial- und Arbeitslosenhilfe erfasst.

Ich bitte um Beachtung und Unterrichtung der Einbürgerungsbehörden Ihres Regierungsbezirks.

Zusatz für die Bezirksregierung Arnsberg:

Auf Ihre Anfrage mit E-Mail vom 27. Januar 2003 (Bearbeiter: Herr Siepe) nehme ich Bezug.

Im Auftrag

  
(Lenders)